lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

# Ruhestandsplanung mit System

## Leitfaden für die Babyboomer

Webinar FVDZ-Campus 24.06.2026

RA Michael Lennartz

© 2026 Lennmed.de

# Agenda

- Vorstellung
- Einführung/Bestandsaufnahme
- Bausteine Ruhestandsplanung
- Praxisverkauf
- Weiterarbeit bei Rentenbezug
- Vorsorge
- Ausblick

© 2026 Lennmed.de

## Vorstellung

## Download Vortrag

© 2026 Lennmed.de

## Einführung

1. Wie sieht meine finanzielle Situation aktuell aus?
2. In welcher Lebensphase befinde ich mich?
3. In welcher Lebensphase befindet sich meine Praxis?
4. Wie sieht mein Vermögen aus und wie ist mein Vermögen strukturiert?
5. Wann bin ich schuldenfrei?
6. Wie hoch ist mein monatlicher Kapitaldienst?
7. Wann steht die Prolongation, Ablösung oder Erweiterung von Darlehen an?
8. Stehen noch größere Investitionen in näherer Zukunft an?
9. Wieviel muss ich jährlich netto verdienen?
10. Wieviel muss ich jährlich netto zur Seite legen?
11. Was ist, wenn ich zwischenzeitlich erkranke, berufsunfähig oder zum Pflegefall werde?
12. Was ist, wenn jemand aus meinem engeren Umfeld erkrankt, berufsunfähig oder zum Pflegefall wird?
12. Was passiert im Todesfall/ Erbfall?

(Stichwort: Testament, vorgezogenes Vermächtnis, Vorsorgevollmacht etc.)

© 2026 Lennmed.de

# Einführung/Status erfassen

| Vermögen | Verbindlichkeiten |
|---|---|
| Immobilien (Eigen) | Immobilienverbindlichkeiten (Eigen) |
| Immobilien (mit Dritten) | Immobilienverbindlichkeiten (mit Dritten) |
| Betriebliches Vermögen (Eigen)<br>- Materieller und immaterieller Wert (Zeitwert) | Betriebliche Verbindlichkeiten (Eigen) |
| Betriebliches Vermögen (mit Dritten)<br>- Anteiliger materieller und immaterieller Wert (Zeitwert) | Betriebliche Verbindlichkeiten (mit Dritten) |
| Privates Guthaben<br>- Depot<br>- Kontostände<br>- Rückkaufswerte<br>- Sonstiges Guthaben (Bar, Gold,...) | Private Darlehen/ Kredite<br>- BauFi<br>- Wertpapier<br>- Sonstige<br>- ... |
| Sonstiges Vermögen<br>- Geschlossene Beteiligungen<br>- Geschlossene Fonds | Sonstige Verbindlichkeiten<br>- Steuerverbindlichkeiten<br>- Weitere Verbindlichkeiten<br>- Bürgschaften<br>- ... |
| Weiteres Vermögen | |
| **Ergebnis bzw. Saldo** | |

© 2026 Lennmed.de

# Einführung/Status erfassen

Ermittlung des eigenen Liquiditätsbedarfs (Beispielhafte Monatsbetrachtung):

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Beiträge, Krankenversicherung/Pflegevers./Krankentagegeld | 1.000 |
| 2. | Beiträge ZÄV | 1.450 |
| 3. | Beiträge, BU –, Unfall, LV –, Zusatzrenten-, Haftpflichtversicherung | 500 |
| 4. | Kosten eigenes Wohnen | |
| | 1. Bewirtschaftungskosten | 600 |
| | 2. Mieten/Finanzierungskosten | 1.500 |
| 5. | Lebenshaltungskosten, Essen, Trinken, Kleidung | 2.000 |
| 6. | Finanzierungskosten, Praxis Finanzierung, sonstige Finanzierungen | 1.500 |
| 7. | Ausbildungskosten, Kinder | 1.250 |
| 8. | Hobbys, Kultur | 500 |
| 9. | Urlaub | 750 |
| 10. | Kfz-Kosten 18.000 KM a 1 € | 1.500 |
| 11. | Pflegekosten Eltern? | |
| 12. | Sonstige Kosten, Unvorhergesehenes | 500 |
| **Gesamt:** | | **13.050** |

Cave: diese Aufstellung enthält ca. Werte und ist hinsichtlich der Positionen ein unvollständiges Beispiel

© 2026 Lennmed.de

# Einführung/Status erfassen

Ermittlung des voraussichtlichen späteren Liquiditätsbedarfs (Beispielhafte Monatsbetrachtung):

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Beiträge, Krankenversicherung//Pfegevers./~~Krankentagegeld~~ | 1.100 |
| ~~2.~~ | ~~Beiträge ZÄV~~ | ~~1.450~~ |
| 3. | Beiträge, ~~BU –~~, Unfall, ~~LV –, Zusatzrenten-~~, Haftpflichtversicherung | 100 |
| 4. | Kosten eigenes Wohnen | |
| | 1. Bewirtschaftungskosten | 600 |
| | ~~2. Mieten/Finanzierungskosten~~ | ~~1.500~~ |
| 5. | Lebenshaltungskosten, Essen, Trinken, Kleidung | 2.000 |
| ~~6.~~ | ~~Finanzierungskosten, Praxis Finanzierung, sonstige Finanzierungen~~ | ~~1.500~~ |
| ~~7.~~ | ~~Ausbildungskosten, Kinder??~~ | ~~1.250~~ |
| 8. | Hobbys, Kultur | **500** |
| 9. | Urlaub | 750 |
| 10. | Kfz-Kosten 15.000 KM a 1 € | 1.250 |
| 11. | Pflegekosten Eltern? | |
| 12. | Sonstige Kosten, Unvorhergesehenes Reparaturen | 500 |
| **Gesamt:** | | **6.800** |

Cave: diese Aufstellung enthält ca. Werte und ist hinsichtlich der Positionen ein unvollständiges Beispiel

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Status erfassen

**Wovon lebe ich wie im Ruhestand - Beispiel:**

**I.**

| | |
|---|---|
| **Ausgaben:** | 6.800 |

II.

| | |
|---|---|
| **Einnahmen:** | |
| Versorgungswerk | 4.000 |
| Lebensversicherung Rentenversicherung | 500 |
| DRV-Bund | 100 |
| Mieteinnahmen | 1500 |
| „Abschmelzen“ Aktiendepot | 900 |

© 2026 Lennmed.de

# Einführung/Status erfassen

| | *Preisindex* | *Inflationsrate* | *gerundet 2,15 Schnitt* |
|---|---|---|---|
| 2025* | 121,5 | 1,844 % | 1,8 % |
| 2024 | 119,3 | 2,228 % | 2,2 % |
| 2023 | 116,7 | 5,898 % | 5,9 % |
| 2022 | 110,2 | 6,887 % | 6,9 % |
| 2021 | 103,1 | 3,100 % | 3,1 % |
| 2020 | 100,0 | 0,503 % | 0,5 % |
| 2019 | 99,5 | 1,427 % | 1,4 % |
| 2018 | 98,1 | 1,763 % | 1,8 % |
| 2017 | 96,4 | 1,474 % | 1,5 % |
| 2016 | 95,0 | 0,529 % | 0,5 % |
| 2015 | 94,5 | 0,532 % | 0,5 % |
| 2014 | 94,0 | 0,967 % | 1,0 % |
| 2013 | 93,1 | 1,527 % | 1,5 % |
| 2012 | 91,7 | 1,889 % | 1,9 % |
| 2011 | 90,0 | 2,157 % | 2,2 % |
| 2010 | 88,1 | 1,032 % | 1,0 % |

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Steuerliches

Grundsätzliches zur Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und Renten

- Bis 2005 unterlagen Renten nur mit dem geringen Anteil „Ertragsanteil“ der Einkommensteuer
- Seit dem 1.1.2005 sind nicht nur Pensionen (der Beamten) sondern auch Rentenbezüge im Grundsatz voll einkommensteuerpflichtig - Vorgabe des BVerfG wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung
- Steuerpflichtige können ihre Altersvorsorgeaufwendungen – Rentenversicherungs-beiträge- als Sonderausgaben von der einkommenssteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen (System der nachgelagerten Besteuerung)
- Eine sofortige volle Besteuerung der Renten war dem Gesetzgeber nicht möglich da Rentner ihre bis 2004 geleisteten Beiträge zur Altersvorsorge nicht in vollem Umfang hatten einkommensteuerlich geltend machen können (sofort vorliegende Doppelbesteuerung)
- Aus fiskalpolitischen Gründen (hohe Steuerausfälle) war dem Gesetzgeber eine sofortige Steuerfreistellung sämtlicher Altersvorsorgeaufwendungen nicht möglich
- Die Folge waren Übergangsregelungen

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Steuerliches

Altersvorsorgeaufwendungen- Sonderausgabenabzug

Seit 2010 wird zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden.

Zu Altersvorsorgeaufwendungen gehören ausschließlich Leistungen zur sogenannten Altersbasisversorgung

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen
- Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse
- Beiträge für eine private “Rürup-Rente“ (Basisrente)

Zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören z. B.

- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherung)
- Private Krankenversicherung (nur in bestimmten Grenzen)
- Kapitallebensversicherungen mit mindestens zwölf Jahren Laufzeit, Beginn vor 1.1.2005
- Risikolebensversicherungen
- Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht Beginn vor 1.1.2005
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen etc…

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Steuerliches

Altersvorsorgeaufwendungen Abzugsfähigkeit

Steigende Abzugsfähigkeit und steigender maximal abzugsfähiger Beitrag

2011 72 % von 20.000 € = maximal 14.400 € pro Person = Delta 5.600 €
2012 74 % von 20.000 € = maximal 14.800 € pro Person = Delta 5.200 €
jedes Jahr +2 %
Ab 2015 80 % von 22.172 € = maximal 17.737 € pro Person = Delta 4.435 €
Anpassung des Höchstbetrages an den Höchstbetrag der knappschaftlichen Versorgung pro Person

2019 88 % von 24.305 € = maximal 21.388 € pro Person = Delta 2.917 €
Jedes Jahr + 2 % Eigentlich aber ->
Seit 2023 100 %

Für 2026 sind Altersvorsorgeaufwendungen in voller Höhe (100 %) als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Der maximale Höchstbetrag liegt bei **30.826** Euro für Ledige und **61.652** Euro für zusammenveranlagte Ehegatten.

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Steuerliches

Steuerpflicht des Rentenbezuges – Umstellung auf nachgelagerte Besteuerung

- Bis 2005 Besteuerungsanteil 50 % des Rentenbezuges
- Ab 2006-2020 jeweils +2 % Besteuerungsanteil => 2020 gleich 80 %
- Ab 2020 jeweils + 1%  Besteuerungsanteil => 2021 gleich 81 %
- => 2022 = 82 %
- Ab 2023 jeweils + 0,5 % p.a (Gesetzesanpassung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)
- => 2025= 83,5 % => 16,5 % steuerfrei
- => 2026 = 84 % => 16 % steuerfrei
- => 2058 = 100%

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Gestaltungsmöglichkeiten

Gestaltung Renteneintrittsalter

Rechnerische Überprüfung der Möglichkeit eines vorzeitigen Renteneintritts

Lohnt es sich bis zum Eintritt des Rentenalters in das Versorgungswerk einzuzahlen oder ist es rechnerisch für mich günstiger frühzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen bei der Rente die Rente zu beziehen?

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Gestaltungsmöglichkeiten

Sozialabgaben bei Rentenbezug
CAVE!

Angestellte Tätigkeit und Rentenbezug

- Der Arbeitgeber ist gehalten Arbeitgeberanteile an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen (Regelung nach dem Alterseinkünftegesetz)
- Versorgungswerke nehmen im Regelfall keine Beiträge nach Rentenbeginn mehr an
- Nur wenn Anwartschaftszeiten für die Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erfüllt sind, können weiter geleistete Beiträge auch zu einer Erhöhung einer Rente führen
- Die Anwartschaftszeit beträgt mindestens fünf Jahre, gleich 60 Monate

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Gestaltungsmöglichkeiten

Wer im Rentenalter freiwillig weiterarbeitet, kann bis zu 2.000 Euro steuerfrei hinzuverdienen. Möglich macht das die Aktivrente, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.

Die Regelung zielt allerdings nur auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen dabei weiter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abführen, der Arbeitgeber auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Steuerfreiheit wird auf Personen beschränkt, die die Regelaltersgrenze – Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung – überschritten haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

© 2026 Lennmed.de

## Einführung/Gestaltungsmöglichkeiten

- Aufstockung und Einmalzahlungen
- Aufstockung und Einmalzahlungen sind nur sinnvoll bis zur Maximalgrenze von derzeit 30.826 € p.a. pro Person
- Gerade die letzten Beitragsjahre erreichen oftmals einen überdurchschnittlichen Hebel und derzeit eine attraktive Verzinsung
- Die meisten Versorgungswerke offerieren hierzu auf Anfrage Beispielsberechnungen
- Bei allen Berechnungen Geldentwertung und Liquiditätsvorteile bedenken
- Ggf. Freiwillige Zahlungen in DRV Bund

© 2026 Lennmed.de

# Bausteine Ruhestandsplanung

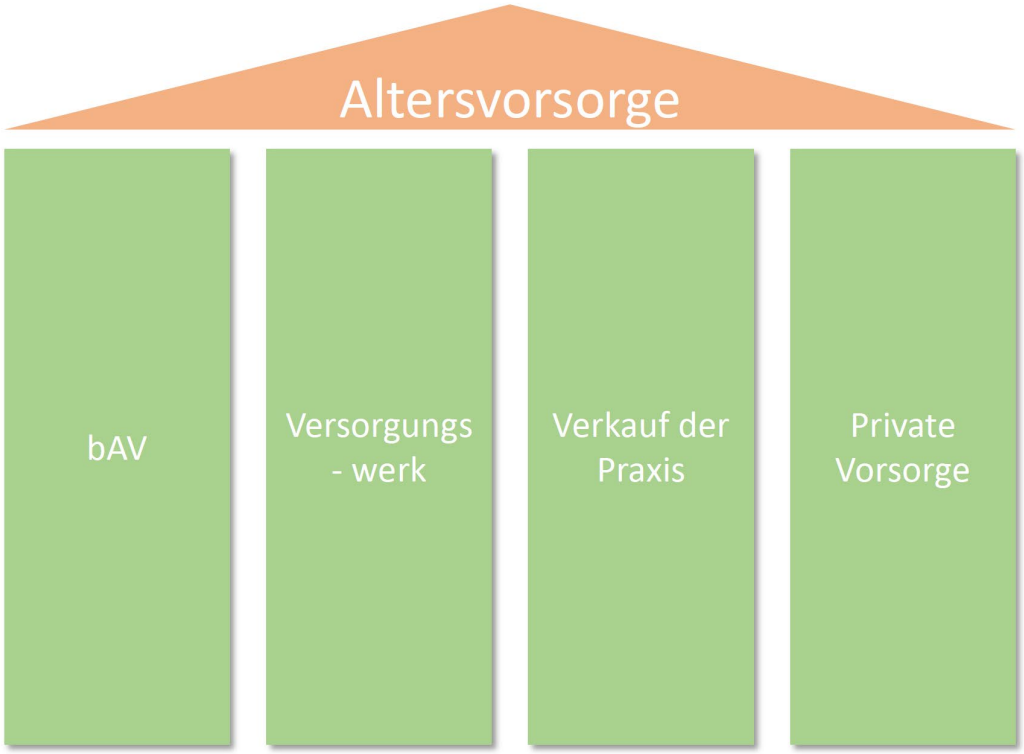


© 2026 Lennmed.de

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

# Baustein Versorgungswerk

Beispiel Info Versorgungswerk Steuerberater NRW:

## Die Rolle der berufsständischen Altersversorgung

Die Versorgungswerke gehören zur ersten Säule der gesetzlichen Alterssicherungssysteme in Deutschland – wie auch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) oder die Beamtenversorgung. Sie arbeiten effizient und erfüllen eine wichtige Aufgabe.

### ÜBERBLICK

**Entstehung** ▶ Ausschluss der Freiberufler aus gesetzlichen Systemen ■■■ Gründung ist reine Notwendigkeit ■■■ Heute: fester Teil des Systems der Alterssicherung in Deutschland

**Organisation** ▶ Selbstverwaltung ■■■ Regionale Aufstellung ■■■ kapitalbildende Finanzierung ■■■ keine staatlichen Zuschüsse ■■■ auskömmliche Leistungen ■■■ keine Wartezeiten, Gesundheitsprüfung oder Hinzuverdienstgrenzen ■■■ Entlastung der Allgemeinheit von Rentenkosten und Längerlebigkeitsrisiko der Freiberufler

**Sicherheit und Rentabilität** ▶ Schlanke, effiziente Strukturen ■■■ professionelles Risikomanagement ■■■ Ausfinanzierung: 100 % Kapitaldeckung ■■■ kein Demografierisiko ■■■ Kontrolle durch interne Prozesse, Gremien und Landesaufsicht ■■■ systematische Nutzung externen Know-hows

**Ausblick** ▶ Befreiungsrecht bleibt sinnvoll ■■■ kapitalbildendes Finanzierungsverfahren funktioniert ■■■ Staat setzt mit Generationenkapital jetzt auch auf den Kapitalmarkt

© 2026 Lennmed.de

## Baustein Versorgungswerk

Besonderheiten berufsständische Versorgung

- Berufsständische Versorgungswerke nehmen ab Bezug der Rente keine Beiträge mehr an
- Bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind daher für Bezieher von Renten aus berufsständischen Versorgungswerken Arbeitgeberanteile an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen
- Wenn Anwartschaftszeiten der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Gewährung gesetzlicher Renten nicht erfüllt sind, sind die geleisteten Arbeitgeberanteile sogenannte frustrierte Aufwendungen, da hiermit keine Leistungen verbunden sind

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Versorgungswerk

**Beispiel Versorgungswerk Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

**Verschiedene Rentenarten:**

§ 36 Leistungen des Versorgungswerkes

Mitglieder, die mindestens einen Monatsbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet haben, haben nach Maßgabe dieser Satzung Rechtsanspruch auf

1. Altersrente in Form der Regelaltersrente, der vorgezogenen Altersrente oder hinausgeschobenen Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente, befristete Berufsunfähigkeitsrente oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit;
3. Hinterbliebenenversorgung durch Hinterbliebenenrente in Form der Witwen-, Witwer- oder Waisenrente.

© 2026 Lennmed.de

**Altersrente – Entscheidungen müssen wohl bedacht sein**

**Vorgezogene Altersrente?**

- Bei einem vorgezogenen Altersrentenbezug wird die Altersrente entsprechend gekürzt. Ob sich eine vorgezogene Rente lohnt hängt von der persönlichen Planung ab.
- Zu bedenken ist hierbei, dass die Hinterbliebenenversorgung analog gekürzt wird und Rentenanpassungen vom niedrigeren Rentenwert ausgehen.

© 2026 Lennmed.de

## Baustein Versorgungswerk

- Die Rentenhöhe ist insbesondere abhängig von Mitgliederzahl, Kapitalmärkte und Erträge aus Anlage
- Im Hinblick auf die Berechnung der Höhe der Versorgungsleistung gehören wesentliche Voraussetzungen über Parameter, anhand welcher die konkrete Höhe der treffenden Versorgungsleistung zu bemessen ist, zu den grundsätzlich durch den Satzungsgeber zu treffenden Entscheidungen (OVG, Magdeburg, Urteil, 13. März 2025 1L 88/23)
- Nach Eintritt des Versorgungsfalls kann der Versorgungsempfänger grundsätzlich auf den Fortbestand, der ihm satzungsrechtlich zustehenden Versorgung vertrauen. Eine Anpassung der Rente nach unten ist nicht zulässig, wenn die Angemessenheit der gewährten Versorgung nunmehr anders als früher eingeschätzt wird. (BVerwG  Urteil vom 21.9.2005 6 C 3/05)

© 2026 Lennmed.de

## Baustein Versorgungswerk

**Zeitpunkt und Grenzen einer Rentenkürzung**

Grundsätzlich kann eine Anpassung nur für künftige Anwartschaften vorgenommen werden

- Kürzung nur für Ansprüche, die durch weitere Beitragszahlung nach der Satzungsänderung entstehen - die bis zum Änderungszeitpunkt erworbenen Rentenanwartschaften bleiben in der Regel unberührt und genießen Bestandsschutz
- Aber: In Ausnahmefällen bei gravierenden wirtschaftlichen Problemen kann auch eine Kürzung bereits laufenden Renten erfolgen -> hierbei handelt es sich um eine Ultima Ratio Maßnahme, die erst nach Ausschöpfung sämtlicher anderen Möglichkeiten erfolgen kann (vgl BVerwG Urteil vom 21.9.2005 6 C 3/05) -> Nach Eintritt des Versorgungsfalls, ist das Vertrauen auf den Bestand des Versorgungsrechts unter Beibehaltung des darin angelegten Realwerterhalts geschützt

© 2026 Lennmed.de

## Baustein Versorgungswerk

### Erhöhung der Altersgrenze

Urteil OVG  Rheinland-Pfalz vom 14.12.2011 (6 C 11098/11.OVG) befasst, wobei die Thematik anschließend noch vom Verfassungsgericht Rheinland-Pfalz behandelt wurde (Beschluss vom 26. 4. 2013 - VGH B 6/12)

- Stufenweise Hinausschieben der Regelaltersgrenze verstoße nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG . In der Rechtsprechung sei geklärt, dass aufgrund eigener Beitragsleistungen erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallen. Diese Schutzwirkung bestünde für die jeweilige Anwartschaft insgesamt. Art. 14 GG schließe die Umgestaltung solcher Anwartschaften nicht schlechthin aus, sondern lasse eine Anpassung an veränderte Bedingungen zu, auch wenn dies zu einer wertmäßigen Verminderung der Anwartschaften führe.
- Auch vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz konnte sich der Kläger nicht durchsetzen, da die Verfassungs-beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnis für unzulässig erachtet wurde.

© 2026 Lennmed.de

## Baustein Versorgungswerk

### Inflation

Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Klage eines Rentenbeziehers auf Erhöhung seiner vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Hessen erhaltenen Rentenleistungen abgewiesen (02.07.2021; 4 K 1691/20.GI

- Der Kläger begehrte eine jährliche Erhöhung seiner Altersrente, und zwar in einem Maß, das die Entwicklung der Beitragseinnahmen und Vermögenserträge angemessen berücksichtigt und die Erhöhung des Preisniveaus für die Lebenshaltungskosten im Lande Hessen ausgleicht.
- Kläger fordert Rentenerhöhung wegen steigender Inflation und Lebenshaltungskosten Der Kläger ist der Auffassung, in Anbetracht der Geschäftsberichte des Beklagten sei nicht nachvollziehbar, weshalb keine bzw. nur eine sehr geringe Erhöhung seiner laufenden Rente seit 2017 erfolgt sei.
- Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine (weitere) Erhöhung seiner Rente für die Jahre 2017 bis 2020. Ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus der Satzung, noch aus dem Grundrecht auf Eigentumsschutz (Art. 14 Grundgesetz) oder aus dem grundrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

## 6A Vertragszahnärzte IV/1992 - II/2023 – Deutschland [1)]

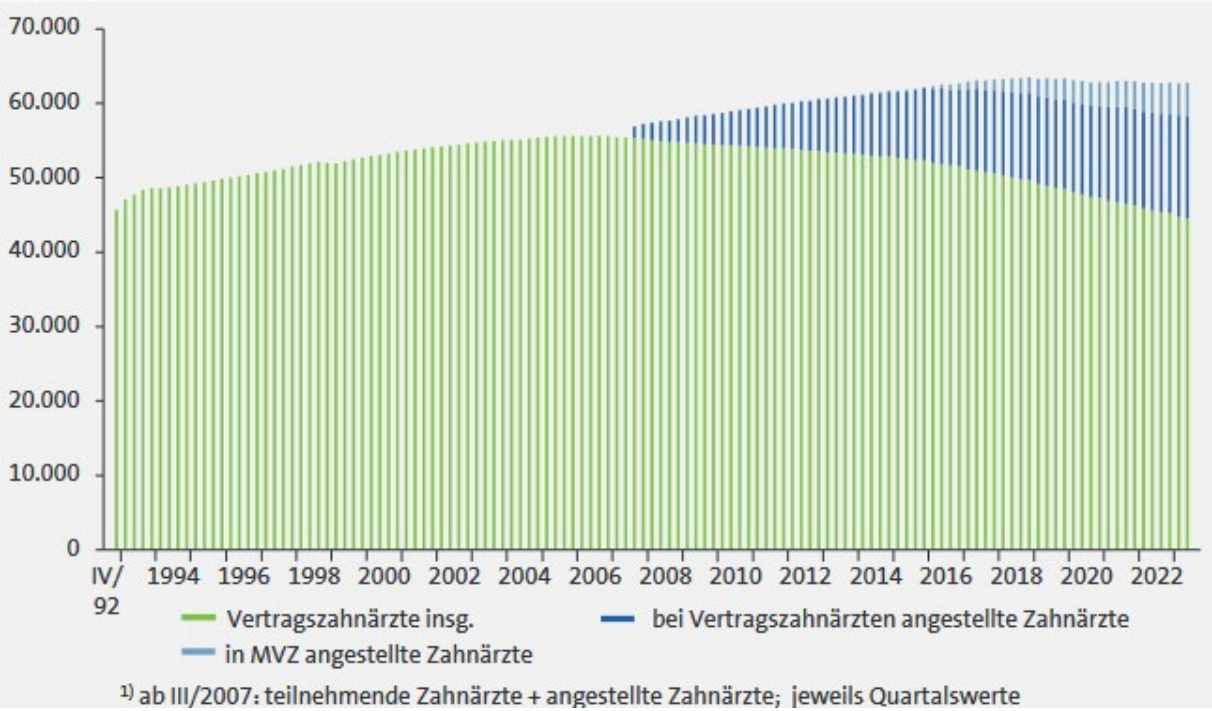


* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2023

# Baustein Praxisverkauf

**An der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende medizinische Versorgungszentren und dort angestellte Zahnärzte – Deutschland**

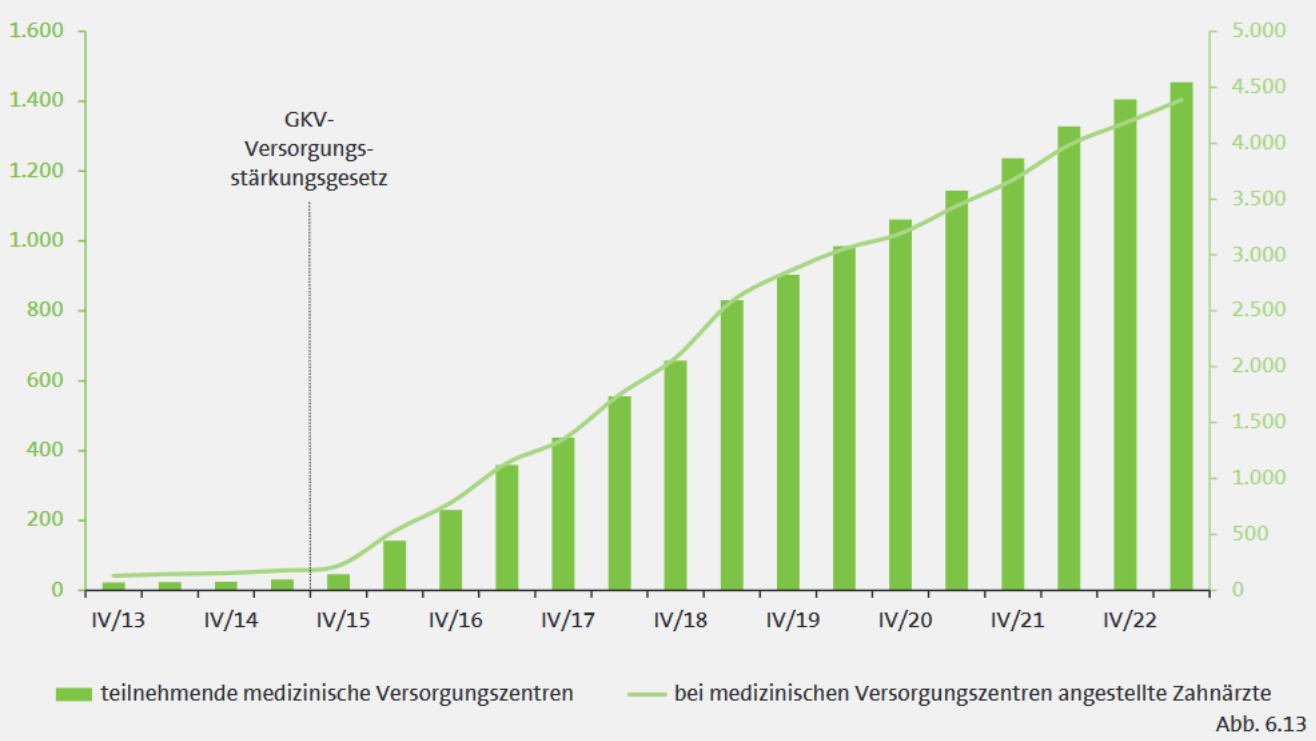


Abb. 6.13

* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2023

# Baustein Praxisverkauf

## An der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnärzte (Vertragszahnärzte) Stand jeweils Jahresende

| Jahr | Teilnehmende und angestellte Zahnärzte | | Teilnehmende Zahnärzte [1] | | davon nur an der Kfo-Versorgung teilnehmende Zahnärzte | | Angestellte Zahnärzte [3] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt | Veränd. in % | Insgesamt | Veränd. in % | Insgesamt | Veränd. in % | Insgesamt | Veränd. in % |
| Deutschland | | | | | | | | |
| 1992 | 45.676 | | 45.676 | | 2.116 | | | |
| 1995 [2] | 49.866 | + 1,7 | 49.866 | + 1,7 | 2.381 | + 2,6 | | |
| 2000 | 53.498 | + 1,6 | 53.498 | + 1,6 | 2.732 | + 3,6 | | |
| 2005 | 55.605 | + 0,3 | 55.605 | + 0,3 | 2.944 | + 1,0 | | |
| 2010 | 59.286 | + 1,2 | 54.245 | – 0,4 | 3.019 | + 1,6 | 5.041 | |
| 2012 | 60.639 | + 1,0 | 53.626 | – 0,7 | 3.022 | + 0,3 | 7.013 | + 16,3 |
| 2013 | 61.128 | + 0,8 | 53.264 | – 0,7 | 3.044 | + 0,7 | 7.864 | + 12,1 |
| 2014 | 61.734 | + 1,0 | 52.859 | – 0,8 | 3.067 | + 0,8 | 8.875 | + 12,9 |
| 2015 | 62.211 | + 0,8 | 52.295 | – 1,1 | 3.078 | + 0,4 | 9.916 | + 11,7 |
| 2016 | 62.686 | + 0,8 | 51.539 | – 1,4 | 3.088 | + 0,3 | 11.147 | + 12,4 |
| 2017 | 63.205 | + 0,8 | 50.634 | – 1,8 | 3.054 | – 1,1 | 12.571 | + 12,8 |
| 2018 | 63.513 | + 0,5 | 49.679 | – 1,9 | 3.048 | – 0,2 | 13.834 | + 10,0 |
| 2019 | 63.360 | – 0,2 | 48.501 | – 2,4 | 3.005 | – 1,4 | 14.859 | + 7,4 |
| 2020 | 62.867 | – 0,8 | 47.279 | – 2,5 | 2.962 | – 1,4 | 15.588 | + 4,9 |
| 2021 | 62.962 | + 0,2 | 46.312 | – 2,0 | 2.928 | – 1,1 | 16.650 | + 6,8 |
| 2022 | 62.759 | – 0,3 | 45.245 | – 2,3 | 2.891 | – 1,3 | 17.514 | + 5,2 |
| 1. Hj. 2023 | 62.753 | 0,0 | 44.488 | – 2,5 | 2.866 | – 1,2 | 18.265 | + 6,6 |

Veränderung jeweils gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

[1] Erfasst sind alle Zahnärzte, die jeweils am 31.12. bzw. am 30.06. zugelassen, beteiligt oder ermächtigt waren.

[2] Berlin-Ost ist ab 1995 unter Alte Bundesländer subusmiert.

[3] Gesamtzahl der in Praxen und in MVZ angestellten Zahnärzte

Grundlage: Abrechnungsstatistik der KZBV

Tab. 6.6

* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2023

# Baustein Praxisverkauf

Aktuell treten die Jahrgänge der Babyboomer in den Verkäufer-Markt ein, was das Verhältnis Kaufinteressenten zu Praxisverkäufern maßgeblich beeinflusst

# Baustein Praxisverkauf

**Bestandaufnahme Praxisverkäufer**

**Ist meine Praxis verkäuflich?**

- Eine Praxis mit hohem Konkurrenzdruck, ohne Erweiterungsmöglichkeit und problematischen Praxisräumen, muss prüfen, ob ein späterer Praxisverkauf realistisch ist
- bei Praxisbörsen gab es kein Interesse und auch der Praxisvermittler scheiterte
- Praxis würde bei einer „Praxisbegehung durchfallen"; auch räumlich könnte keine Abhilfe geschaffen werden
- Strukturschwache Region
- Praxispersonal fehlt


© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Wie finde ich einen Praxisübernehmer?**

- Vorherige Anstellung Praxisübernehmer mit späterer Übernahme Einzelpraxis/Einstieg in BAG
- Klassische Anzeige (z.B. ZM)
- Praxisbörsen (FVDZ, Kammern, Banken, Versicherungen)
- Mund zu Mund-Propaganda
- Depots
- Vermittler
- Netzwerke

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE
© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Projektumsetzung - Verkäufer**

- Bestandsaufnahme: Praxis verkäuflich?
- Umstrukturierung vor Verkauf erforderlich?
- Nachfolgersuche extern/inhouse (Angestellter, Verkauf Anteil an Partner)
- Entwicklung Preisvorstellung – (Kurz-)Gutachten Praxisbewertung?
- Rechnet sich Verkauf?
- Kaufpreisabsicherung mit Finanzierungszusage/Bürgschaft/ Dread-Disease-Versicherung?
- Geheimhaltung des Projekts
- Prüfung vorhandene Praxisverträge/Anpassung erforderlich?
- Parallele Verhandlungen u.a. mit Verkäufer, Gesellschaftern der Praxis, bisherigen Vertragspartnern (z.B. Leasing)
- Verwertung Verkaufserlös

lennmed.de®
© 2026 Lennmed.de
RECHTSANWÄLTE

# Baustein Praxisverkauf

## Typische Knackpunkte

- Praxismietvertrag – unzureichende Konditionen oder Verweigerungshaltung Vermieter
- Einstieg in risikoträchtige BAG
- Praxiseinstieg/Verweigerungshaltung Mitgesellschafter
- Bisheriger Kooperationsvertrag unzulänglich
- Differenzen bei Ausstieg BAG-Partner
- Differenzen bei Neuverhandlung BAG (z.B. Gewinnverteilung)
- Schwierige Kaufpreisfindung
- Ungeklärte Finanzierung
- Personalsituation rechtlich unklar
- Keine Koordination der am Projekt Beteiligten

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE
© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Projektumsetzung – Wege zum Erfolg**

- Festlegung Ziel der Nachfolge
- Kooperation im Team
- (Unternehmensberater, spezialisierter Steuerberater, Praxisbewerter, Finanzierende Bank, Versicherungsspezialist, spezialisierter Rechtsanwalt (u.a. Medizinrecht, Mietrecht, Familienrecht), u.U. Immobilienspezialist, u.U. Praxisvermittler)
- Schrittweises Vorgehen, um keinen unnötigen Aufwand zu erzeugen
- Abklärung der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit
- Hauptpunkte klären, danach Detailregelungen

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE
© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

Regelungsbedarf (u.a.):

- Gegenstand des Praxisübernahmevertrages
- Gewährleistungsfragen
- Übergabe der Patientenkartei
- Überlassung der Praxisräume / mietvertragliche Regelungen
- Berufsunfähigkeit/Tod
- Übernahme des Personals
- Eintritt des Praxiserwerbers in laufende Verträge
- Haftung für Behandlungsfehler
- Kaufpreisgestaltung
- Konkurrenzschutzklauseln und Sanktionen bei Verstoß gegen das Konkurrenzverbot
- Abschluss eines Vorvertrages
- Schlichtungsklauseln
- Steuerrechtliche Implikationen

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Weiterarbeit nach Rentenbezug**

- Was ist möglich mit und ohne Praxisverkauf?
- Praxisschließung, aber attraktive Anstellung bei benachbarten Kollegen
- Kollege übernimmt auch Verwahrung der Patientenakten auf Dauer
- Langfristiger Arbeitsvertrag, der für einen rechtlich zulässigen Zeitraum nicht gekündigt werden kann. Weitere Zahlungen an das Versorgungswerk.
- Arbeitsvertrag auch mit Grundgehalt und Umsatzbeteiligung
- Typische Streitpunkte

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

## Weiterarbeit nach Rentenbezug

- Möglichkeit vollen Versorgungsauftrag auf eine halbe Zulassung zu reduzieren, womit nicht mehr im vollen Umfang gearbeitet werden muss
- Anstellung von bis zu zwei in Vollzeit beschäftigten Angestellten Zahnärzten mit halber Zulassung möglich
- Variante 1-Personen-MVZ-GmbH?

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Isolierter Verkauf Patientenstamm („Good-Will") möglich?**

- Verwahrvertrag über Patientenakte unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich, wenn keine Vergütung gezahlt wird

- **Vorsicht isolierter Verkauf „Patientenstamm"! – aktuelle BGH-Entscheidung**

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Vorsicht Verkauf Patientenstamm – neue BGH-Entscheidung**

- Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Entscheidung am 9.11.2021 (Az. VIII ZR 362/19) mit der Frage befasst, ob ein Kaufvertrag über den „Patientenstamm" einer Zahnarztpraxis einen Verstoß gegen das standesrechtliche Verbot entgeltlicher Zuweisung darstellt und damit nichtig ist.

- Ein niedergelassener Zahnarzt einigte sich mit einer die Praxis aufgebenden Kollegin über den Verkauf des Patientenstamms ihrer privat-und vertragszahnärztlichen Praxis und die künftige Versorgung dieser rund 600 Patienten.

- Zwecks „Überleitung der Patienten" verpflichtete sich die Ärztin ferner, ihre Patienten über die Beendigung ihrer Tätigkeit als Zahnärztin und von der "Übernahme der Patienten" durch den Kläger rechtzeitig mittels Rundschreiben zu informieren sowie den Patienten darin die Fortsetzung der Behandlung durch den Kläger zu empfehlen und sie zu bitten, diesem zukünftig ihr Vertrauen zu schenken.

- Der Kaufpreis dafür sollte 12.000 EUR betragen.

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Vorsicht Verkauf Patientenstamm – neue BGH-Entscheidung**

- BGH bestätigte die von den Vorinstanzen bereits erkannte Nichtigkeit des Kaufvertrags.
- Der „Verkauf eines Patientenstamms" sei rechtlich nicht möglich. § 8 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte (im Folgenden: Berufsordnung) untersage es, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- Unter „Zuweisung" sei jede Einwirkung auf Patienten mit der Absicht zu verstehen, deren Wahl unter Ärztinnen und Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen. Die von den Parteien vereinbarten Um- und Weiterleitungen sowie das Empfehlungsanschreiben stellten eine unzulässige Zuweisung dar.

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Neuorientierung Standort**

Mit Vorlauf lassen sich auch alternative Modelle zur Verwertung der Praxis fahren, wobei die Details rechtlich ausgestaltet werden müssen:

- Aufgabe des (suboptimalen) Standorts und Verlegung in besseren Praxisstandort eines benachbarten Kollegen.

- Dies kann z.B. in Form einer Praxisgemeinschaft (bessere Kostenstruktur) oder Bildung einer Berufsausübungsgemeinschaft erfolgen (man erhält dann auf Basis einer Bewertung einen Gesellschaftsanteil).

- Vorteil ist, dass die Chancen für einen späteren Verkauf z.B. an Mitgesellschafter in besseren Räumen steigen. Zudem auch bessere Auslastung der Ressourcen für aufnehmenden Kollegen.

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

**Alternativen zur Praxisschließung – Bildung Kooperation**

Mit Vorlauf lassen sich auch alternative Modelle zur Verwertung der Praxis fahren, wobei die Details rechtlich ausgestaltet werden müssen:

- Aufgabe des Standorts und Bildung einer Übergangssozietät mit verbindlichen Praxisverkauf an benachbarten Standort eines Kollegen
- Nutzung neuer Räume in Form einer Praxisgemeinschaft
- Aufgabe/Beibehaltung Standort und Verlegung an Standort eines Kollegen/Aufnahme Kollege – Bildung BAG
- **Baustein für späteren Verkauf Praxis/Gesellschaftsanteil**

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Praxisverkauf

## Alternativen zur Praxisschließung – Verschmelzung

- Es kann viel Sinn machen, dass kleinere Praxiseinheiten zusammengeführt und damit wirtschaftlicher und zukunftssicher gemacht werden. Im Kern bilden dann Praxen eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxisstandorten, die über die Kooperation zu einer größeren Praxis „verschmelzen".

- Vorteile der Zusammenlegung von Praxen sind nicht theoretisch. Die ABZ eG in München hat bereits mehrere Projekte solche begleitet, wobei sehr positive Ergebnisse zu verzeichnen waren.

© 2026 Lennmed.de

# Baustein Private Vorsorge

## Grundsätze

**1** Breite Streuung - nicht alle Eier in einen Korb

**2** Keine hochvolatilen Anlagen

**3** Liquidität vorbehalten für außerordentliche Investitionen

**4** Bescheidenheit + Bodenständigkeit → „Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach“

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge

Tod, Koma, Krankheit

- Themen die man gern verdrängt

© 2026 Lennmed.de

# Vorsorge – Testament

## Handschriftliches Testament sowie Vollmacht über den Tod hinaus

Ein Testament, unterliegt der allgemeinen Formvorschrift, muss also entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder notariell beurkundet werden (s.o.; § 2247 BGB)

## Außerdem: am besten beides regeln (Testament und postmortale Vollmacht)

- Wirksamkeitsvoraussetzung für ein Testament ist die Einhaltung der Formvorschrift (§ 2247 BGB). Dieses muss entweder handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein oder notariell beurkundet werden. Ein „nur“ schriftliches Dokument reicht nicht aus und hat daher keinerlei rechtliche Bedeutung.

- Möglichkeit Bevollmächtigung über den Tod hinaus zu regeln (wer soll den Nachlass verwalten)

- Zudem sollte für den Fall, dass der Bevollmächtigte nicht handeln kann, ein Ersatzbevollmächtigter benannt werden.

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge – Tod und Praxisfortführung

Todesfall - Was ist mit der Praxis und den Patienten?

- Der Erbe rückt in die Pflichten des Erblassers grundsätzlich nach, auch wenn er kein Zahnarzt ist
  -> Einzelpraxis - Gnadenquartal

- Bei BAG ->  MOPEG  § 711 Abs. 1 BGB -> Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen Abfindung

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge und Praxisfortführung

Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt gilt:

Nach § 728 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Gesellschaft verpflichtet,

- Den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien
- ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen.

Nach § 728 Abs. 2 BGB n.F. ist der Wert des Gesellschaftsanteils im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Diese **Ansprüche** gehen als Bestandteil der Erbmasse auf die Erben über.

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge bei Koma/Verhinderung/Tod

Ich lebe noch, aber bin krankheitsbedingt vorübergehend oder dauerhaft nachhaltig verhindert Entscheidungen zu treffen:

- Testament vorhanden, aber hilft hier nicht weiter
- Die Probleme gehen richtig los…

-> Vorsorgevollmacht nötig

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge bei Koma/Verhinderung/Tod

**Ausfall des Praxisinhabers/Praxispartners:**

- Handlungsfähigkeit gesichert?
- Gefahr Bestellung externer Betreuer?
- „Lähmung“ des Praxisbetriebes ausgeschlossen?

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge bei Koma/Verhinderung/Tod

Regelungen in einer Berufsausübungsgemeinschaft MOPEG

Vertretung § 720 BGB

- § 720 Abs 1 BGB: Gesamtvertretung durch alle Gesellschafter -es sei denn der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes
- § 720 Abs. 2 BGB: Möglichkeit zur Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis
- § 720 Abs 3 BGB: Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis (ähnlich § 37 GmbHG)

-> Regelungen durch Gesellschaftsvertrag möglich und sinnvoll

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge und bei Koma/Verhinderung/Tod

Relevanz Vertretung MOPEG

Vertretung Abgabenordnung steuerlich § 34 und § 79 AO

- § 34 AO Abs. 1 „Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie rechtsfähiger Personenvereinigungen und die Geschäftsführer von Vermögensmasse haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen“.
  -> Also die Vertreter

- § 79 AO „Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind ….Nr. 3 juristische Personen sowie Personen, Vereinigungen oder Vermögensmassen durch die in § 34 bezeichneten Personen oder durch besonders Beauftragte“

! Steuerliche Handlungen können nur die Vertreter vornehmen, auch Einsprüche gegen Steuerbescheide oder klagen. -> für die Fälle der Verhinderung sollten mindestens Vollmachten vorliegen

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge bei Koma/Verhinderung/Tod

**Beispiele aus der Praxis:**

- Kein Praxisverkauf, da Betreuer nicht einwilligt mindestens Verzögerung durch Einschaltung des Betreuers
- Konten und Überweisungen sind blockiert
- Wer erfüllt die steuerlichen Erklärungspflichten der BAG?
- Erforderliche rechtliche Handlungen wie Widersprüche gegen Honorarkürzungen, Regresse, Kündigungen oder Verlängerungen von Verträgen können nicht wirksam vorgenommen werden.
- Rechtsbehelfe/Rechtmittel gegen Steuerbescheide

Handlungsbedarf:
Im Gesellschaftsvertrag oder in der Praxis sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wer „im Falle eines Falles“ handeln kann!

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge bei Koma/Verhinderung/Tod

Beispiele aus der Praxis I- Digitales Testament

Digitale Medien, Dienste, Dienstleistungen und digitalisierte Kommunikationsmittel und -formen, wie...

- Internet im Allgemeinen,
- Daten auf Datenträgern der Praxis
- gespeicherte private Daten im Internet und auf Clouddiensten,
- Codes von Mobiltelefonen, Tablets und Software
- Vertragsabschlüsse im Internet

prägen immer mehr den Praxisalltag und den Privatbereich!

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

**Handlungsfelder:**

- Bevollmächtigung und Vertretungsregelungen im Krankheitsfall
- Vollmachtsituation erfassen
- Bevollmächtigung, Eingrenzung und Entzug der Vollmacht
- Benennung eines Ersatzbevollmächtigten. Dieser tritt dann ein, wenn der Bevollmächtigte ausfallen sollte.

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

**Handlungsfelder:**

Bevollmächtigungen können auch aufgeteilt werden:

- Für die Arbeitsentscheidungen in der Praxis einen versierten Kollegen.
  Für die Verwaltungsarbeiten (z.B. Bankgeschäfte etc.) jemanden, dessen Tätigkeitsgebiet das ist.

- Festlegung Bedingungen und mit welchem Verfahren einem Bevollmächtigten die Vollmacht entzogen werden kann (z. B. unlauteres Verhalten, Gesundheitszustand).

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Dezidierte Regelungen hinsichtlich des Bankkontos.

- Klar definiert sein sollte: Wer, Wann und Wie über das Konto verfügen kann.
- Aufgrund Postgeheimnisses, sollte Regelung vorsehen, wer die Post (z.B. vom Finanzamt und der KZV) zu welchem Zeitpunkt öffnen darf.
- Keine Fremdbestimmung durch Betreuungsgericht. Für den Fall, dass auch eine Veräußerung der Praxis oder des Gesellschaftsanteils erforderlich ist, ist ggf. eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich – daher Bevollmächtigten bestimmen.

© 2026 Lennmed.de

# Vorsorge - Handlungsfelder

**Handlungsbedarf:**

- Nicht ausreichend, wenn Vollmacht im Außenverhältnis dahingehend beschränkt ist, dass sie nur gelten soll bei nachgewiesener Handlungsunfähigkeit (nicht praktikabel). Risiko, dass Gericht im Streitfall die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten nicht anerkennt und daher einen gesetzlichen Betreuer bestellt.

- Fertigung einer „digitalen Mappe“ mit sämtlichen Accounts/ Passwörtern und Übergabe an den Bevollmächtigten oder Hinterlegung z.B. in Bankschließfach oder beim Notar, so dass unverzüglicher Zugriff im Bedarfsfall durch den Bevollmächtigen gesichert ist.

- Im Gegensatz zu Testament ist Vorsorgevollmacht formfrei; aus Nachweisgründen aber Schriftform (nicht notwendigerweise handschriftliche Form) mit Unterschrift geboten, da ansonsten damit zu rechnen ist, dass die Vollmacht von Dritten nicht akzeptiert wird. Dies könnte langwierige gerichtliche Auseinandersetzung zur Folge haben.

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Beispiel:

Die 52-jährige Frau F. wird auf dem Zebrastreifen von einem Auto angefahren, schwer verletzt und bewusstlos kommt sie ins Krankenhaus.

Ihr 53-jähriger Ehemann glaubt, dass er automatisch als Ehemann im Krankenhaus entscheiden kann, welche Behandlungen bei seiner Frau vorgenommen oder nicht vorgenommen werden dürfen.

Richtig?
Bis 31.12.2022 : Nein!
Jetzt § 1358 BGB Neu

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

**§ 1358 BGB –ab 01.01.2023 -> Notvertretungsrecht**
**Gilt für : Eheleute und Lebenspartner**

Nur für Angelegenheiten der Gesundheitssorge
Nur befristet auf 6 Monate

Nicht:
Für Angelegenheiten außer der Gesundheitssorge
Bei Getrenntleben
Bei anderweitiger Bevollmächtigung bzw. Betreuung
**Durch Bevollmächtigten ist bei Ausübung des Vertretungsrechts dessen Voraussetzungen gegenüber dem Arzt schriftlich zu bestätigen**

-> Kontrollpflicht des Arztes

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

**Handlungsbedarf:**

Patientenverfügung im Krankheitsfall/ Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und vom Praxisinhaber gewollten Entscheidungen in medizinischer Hinsicht, z.B.

- lebenserhaltende Maßnahmen (künstliche Beatmung/ Ernährung) gewünscht
- bzw. in welchen Fällen ggfs. Maßnahmen nicht gewünscht sind (z.B. Organspende)

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

**Vorsorgevollmacht** („wer“ soll handeln)

Schriftliche Bestimmung eines zukünftigen Stellvertreters im Bereich der Vermögens- und/oder Gesundheitsvorsorge für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit

**Patientenverfügung** („was“ angeordnet werden soll)

Festlegung, welche Behandlung oder Nichtbehandlung im Krankheitsfall gewünscht ist für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Allgemeines zu Vollmacht und Verfügungen

- Gut lesbar und schriftlich verfassen, im Übrigen formfrei
  (aber... für bestimmte Rechtshandlungen notarielle Form erforderlich)

- Ort, Datum und Unterschrift nicht vergessen

- Können jederzeit vom Verfasser widerrufen werden

- Müssen unzweifelhaft im Vollbesitz der geistigen Kräfte verfasst sein

- Originale sollten an sicherem Ort hinterlegt sein, Kopien beim Betroffenen und Dritten, evtl. Hinweis in Geldbörse bei Patientenverfügung

- Es empfiehlt sich Hinterlegung bei Amtsgericht, Rechtsanwalt, Notar, Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Allgemeines zu Vollmacht und Verfügungen

- Grundsätzlich auch mündlich wirksam (Achtung: abzuraten!)
- Bitte schriftlich abgeben aus Gründen der Beweiskraft(!) sowie für Vollmacht zu medizinischen Maßnahmen
- Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift dürfen nicht fehlen
- Notarielle Beurkundung bei Grundstücks- und Unternehmensgeschäften sowie Darlehensaufnahme nötig
- !Banken verlangen i.d.R. eine Bestätigung der Unterschrift durch Bank oder Notar, spezielles Formular der jeweiligen Banken klären!
- Sie kann beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden
- Bevollmächtigter sollte informiert sein und die Originalvollmacht besitzen.

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Eignung einer Vertrauensperson für die Aufgabe

- Alter der Vertrauensperson Beispiel 85-jähriger Partner
- Abhängig von den individuellen Verhältnissen
- Größeres Vermögen
- Organisation von Hilfen für Krankenpflegedienste etc.
- z. B. kompetente Angehörige, Freunde (Alter, Gesundheitszustand, Fachwissen beachten), Vereins- oder Berufsbetreuer, Anwälte etc.
- Auch mehrere Personen, zusammen oder jeder für sich allein handelnd
- Vollmacht kann auch als allgemeine Vollmacht gestaltet werden (dies kann ggf. Betreuungsverfahren vermeiden)

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Befugnisse des Bevollmächtigten

- Jede Art von Rechtsgeschäften in Vermögensangelegenheiten je nach Erteilung nicht: Eheschließung, Testamentserrichtung
- Regelung von Wohnungsangelegenheiten
- Auswahl des Pflegeheimes
- Auswahl der Klinik
- Auswahl der behandelnden Ärzte
- Abschluss der entsprechenden Verträge
- Formvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte beachten: Grundstücke, Darlehen, Geschäftsanteile GmbH u. ä.

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

**Kann der Bevollmächtigte machen was er will?**

Nein!

- je nach Situation kann vom Betreuungsgericht ein Kontrollbetreuer eingesetzt werden, der seinerseits der Aufsicht des Gerichts unterliegt

- Weitere Betreuungsanordnung durch das Gericht möglich, wenn

    - der Betreuer von der Vollmacht keinen Gebrauch macht bzw. Interessen nicht wahrnimmt
    - Zweifel an der Redlichkeit des Betreuers bestehen bzw. Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen
    - Vorsorgevollmacht sich als unvollständig erweist

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Generalvollmacht für alles ausreichend?

Nein

- Gilt für medizinische Maßnahmen ausdrücklich nicht
- Gilt nicht für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, z. B. Bettgitter ( gemäß § 1906 BGB muss die Vollmacht ausdrücklich diese Maßnahmen umfassen)

© 2026 Lennmed.de

## Vorsorge - Handlungsfelder

Patientenverfügung

- Muss schriftlich abgefasst und unterschrieben sein
- Verfügender muss einwilligungsfähig und volljährig sein
- Ist verbindlich für Bevollmächtigten und Ärzte
- Kann jederzeit widerrufen werden
- Kann nur zu rechtlich erlaubtem ärztlichen Handeln verpflichten
- Kann auch Frage der Organspende enthalten
- Niemand kann zur Abfassung gezwungen werden

© 2026 Lennmed.de

## Checkliste

Alle Informationen für **Notfallkoffer** vorhanden?

- Versicherungen (insbes. zu Unfall-, Kranken-, BU-Versicherung)
- Bankverbindungen
- Verträge (Vermögenssorge: Bsp. Mietverträge, Darlehen etc.)
- Regelmäßige Zahlungen
- Kontaktpersonen
- Codewörter
- „Notfallkoffer“ anlegen  und Aufbewahrungsort kommunizieren ggf. doppeln!

© 2026 Lennmed.de

## Checkliste

- Passen meine Versicherungen
- Ist für den Fall des Falles Liquidität vorhanden bzw. wie kann diese sichergestellt werden
- Passt mein BAG-Vertrag - regelmäßige Anpassung anhand der Verhältnisse erforderlich
- Sind Vollmachten und Vertretungsreglungen in richtiger Form und ausreichend vorhanden
- Sind Unterlagen  gesichert aber zugreifbar hinterlegt
- Sind mögliche Betroffene informiert
- Habe ich eine Missbrauchsvorsorge
- Ist mein Testament noch aktuell

© 2026 Lennmed.de

# Lenni & friends

Willkommen bei Lenni & friends, dem Podcast von lennmed.de, Ihrer Rechtsanwaltskanzlei für Kompetenz im Gesundheitswesen.

Unser Podcast erscheint jeden 1. Freitag im Monat auf lennmed.de, spotify und Apple Podcasts.

Listen on Apple Podcasts

LISTEN ON Spotify

RSS Feed

Link kopieren und in Podcast-App einfügen

**Episode 05 - Zahnärztlicher Arbeitsvertrag im Fokus** 25.01.2023

57 Minuten

Drum prüfe, wer sich ewig bindet ( Ob sich das Herz zum Herzen findet. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang). Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch mit Zahnärztin Dilara Arslan und Zahnarzt David Lukas Stark über die Initiative young de...

**Episode 04 - Wirtschaftlichkeit der Zahnarztpraxis in Zeiten von Inflation, Personalknappheit & Budgetierung** 02.12.2022

40 Minuten

Wie richte ich meine Praxis aus? Dipl. Kfm. Christian Brendel und Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch

**Episode 03 - Praxisbewertung, Auswirkungen Corona & Marktveränderungen** 04.11.2022

24 Minuten

Wohin geht die Reise? Dipl. Kfm. Frank Boos und Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch

**Episode 02 - Risiken & Nebenwirkungen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung** 07.10.2022

24 Minuten

Risiken & Nebenwirkungen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung - Welches hilft Rezept? Rechtsanwalt Detlef Kerber und Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch.

**Episode 01 - Arztbewertungsportale** 02.09.2022

22 Minuten

Arztbewertungsportale - Des einen Freud', des anderen Leid. Mit Michael Lennartz und Bita Foroghi.

© 2026 Lennmed.de

# Newsletter Recht lennmed.de

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

# Download Vortrag

© 2026 Lennmed.de

## Ausblick

© 2026 Lennmed.de

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Michael Lennartz
Rechtsanwalt

Hauptsitz Bonn

Kurt-Schumacher-Str. 2
53113 Bonn
Tel.: +49 228 249944-0
Fax: +49 228 249944-10
E-Mail: info@lennmed.de

Standort Berlin:

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 30  82 00 13 – 70
Fax: +49 30  82 00 13 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Standort Baden-Baden:

Sophienstraße 12
76530 Baden-Baden
Tel.:  +49 7221 39 75 0 – 70
Fax:  +49 7221 39 75 0 – 71
E-Mail: info@lennmed.de



© 2026 Lennmed.de